

A b s c h r i f t.

Hahnsche Buchhandlung
Hannover und Leipzig.

Hannover, den 28. August 1922.
Leinstr. 32.

U.R. H. J. G.
Sehr geehrter Herr Geheimrat!

Die Fa. Friedr. Culemann ist heute mit der Absicht hervorgetreten, für die bei ihr z. Tl. schon seit 1914 im Satz stehenden Satz der Bogen der Concilia- und Lex Baiwariorum-Bandes zum tarifmässigen Satz von 25% des Schriftwertes zu berechnen. Da sie diesen Wert mit ca. M 200 000.- bewertet, so würde dies eine jährliche Ausgabe von 50 000.-M betragen, die wir natürlich nicht leisten könnten und vermutlich auch die Zentraldirektion nicht. Ob die von Culemann angegebene Summe des Anspruchs gerechtfertigt ist, würde natürlich der Nachprüfung unterliegen, an sich steht es jedenfalls fest, dass der Buchdruckertarif solche Forderung in angegebener Höhe handelsüblich vorsieht und wir bitten Sie nun entscheiden zu wollen, was geschehen soll. Da die Fa. für die Zentraldirektion keine Aufträge mehr zu erwarten hat, auch von uns so gut wie garnicht mehr beschäftigt wird, so kann man es ihr schliesslich nicht verdenken, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht und es könnte höchstens eine Rechtsfrage sein, ob sie noch eine Nachberechnung vornehmen darf, wie sie dies vorhatte (was von uns allerdings bestritten wird) und wie hoch sie ihr Material einschätzen darf. Dass sie dagegen von jetzt ab berechtigt ist, eine Berechnung von 25% vorzunehmen, unterliegt keinem Zweifel.

Da